European Commission
Directorate-General for Competition
State aid Registry
Ref.: "HT 359 - Consultation on Community Guidelines on State Aid for Environmental Protection"
<u>und</u>
Staatliche Beihilfe SA.33995 (2013/C)
1049 Bruxelles/Brussel

BELGIQUE/BELGIE

per E-Mail: stateaidgreffe@ec.europa.eu

Stellungnahme zum Entwurf der neuen Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen (EEAG) 2014-2020

Stellungnahme zu Staatliche Beihilfe SA.33995 (2013/C) Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien - Staatliche Beihilfe gegen Deutschland gem. Schreiben vom 18.12.2014 im Amtsblatt der Europäischen Union vom 7.2.2014, C37/73

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Europäische Kommission hat am 18. Dezember 2013 ihren Entwurf für neue Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen veröffentlicht und dazu eingeladen, hierzu bis zum 14. Februar 2014 Stellung zu nehmen. Gleiches gilt für das am 07.02.14 veröffentlichte Beihilfeverfahren (aaO). Diese Gelegenheit nehmen wir hiermit gerne wahr und legen für beide Verfahren die nachfolgende Gliederung zugrunde:

Gliederung

Umgehung des EEAG bei Windanlagen	Seite 2
Europarechtliche Beihilferelevanz beim EEG - am Beispiel der additiven Vergütungsregeln für wind-on-shore gemäß §§ 23 ff. EEG	Seite 3
Erweiternde Beschwerde zu EEG	Seite 4
Die Vergütungserhöhung wind-on-shore 2009	Seite 6
Das Degressionsgebot	Seite 7
Betriebseinschränkungen von Windanlagen	Seite 8
EEG-Vergütung on-shore zum 01.01.2012	Seite 9
Die Managementprämie/Marktprämie	Seite 10
Repower-Bonus	Seite 11

SDL-Bonus Seite 12

Zwischenergebnis Seite 13

Massive Höheneffekte Seite 13

Die Überrenditen bei wind-on-shore und einige Folgen Seite 14

Zusammenfassung Seite 17

Umgehung des EEAG bei Windanlagen

Aufgrund der sehr großzügigen Grenzen bei Windanlagen (5 MW usw.) als Voraussetzung der Wirkung der EEAG können diese Regeln bei geschicktem Agieren komplett umgangen werden,
soweit die einzelne Windanlage die Nennleistung von 5 MW nicht überschreitet.
Heute üblich sind Anlagen mit 3 MW installierte Leistung.
5 MW Leistung und mehr ist bei on-shore Windanlagen die absolute Ausnahme.
Im Interesse des Gesamt-Systems EEAG und angesichts der bisherigen wie zu erwartenden quantitativen Anzahl von Windanlagen scheint es zwingend, das die Grenze bei 2 MW liegen muss und nicht eine künstliche Grenze zwischen wind-off-shore (unterfällt dem EEAG) und wind-onshore (fällt aus EEAG raus) eintritt. Insbesondere weil wind-on-shore die volatil größeren Sorgen für das Stromnetz und die unverhältnismäßig höchsten Kosten macht und machen wird.
Auch 2 MW Anlagen sind schon 150-200m hoch mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen der Einzelanlage und erst Recht der großen Anzahl aller Anlagen und ihrer Wirkungen auf die Netze, das Stromsystem und den "Markt"!

Schließlich wird auf die schon eingetretenen systematischen Umgehungen bei Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Windanlagen hingewiesen. Dort gibt es Schwellen von 3,6 und 16 Windanlagen. Doch die UVP-RiLI der EU aus 999 wurde installiert, als Windanlagen noch eine Gesamthöhe von 120m nicht überschritten und eine installierte Leistung pro Windrad von allenfalls 1-1,5 MW erreichte. Heute aber haben die Anlagen 3-5MW pro Windrad, eine Höhe von inzwischen üblichen 200 m und erheblich größere Eingriffe durch ihre physikalischen Eigenschaften auf Emissionen, die Habitate usw. Denn absolut sind die Anlagen erheblich laute geworden, was bei diesen gewaltigen Ausmaßen und

Leistungen nicht verwundert. Eine dreifach erhöhte Leistung ist in der Regel mit einer mindestens verdoppelten Emissionsverdoppelung verbunden. Dich dies wird bei UVP-Prüfungen regelmäßig ignoriert. Es werden die damaligen Zahlen bezogen auf „Mini-Windanlagen" gleichgesetzt mit den heutigen Riesen. Das stellt sich als Missbrauch und Umgehung dar und zeigt in welche Richtung die hier kritisierte großzügige Regelung bei Windanlagen zur Folge haben kann.
deshalb ist der Grenzwert erheblich abzusenken, wie auch die UVP-Direktive dringend zu aktualisieren ist. Denn was früher 16 kleine Windanlagen verursachten, verursachen heute schon 3-5 Windanlagen heutiger Generation. Auch deshalb wird der Unmut in der Bevölkerung immer größer.

Europarechtliche Beihilferelevanz beim EEG - am Beispiel der additiven Vergütungsregeln für wind-on-shore gemäß §§ 23 ff. EEG

Nachfolgende Ausführungen unterstreichen im Sinne des Entwurfs zum EEAG (HT 359) und geben Beispiele für den Missbrauch und die wachsende Ineffizienz des deutschen EEG-Systems und die zwingende Notwendigkeit schnellstmöglich in ein von der EU-Kommission erwünschtes Ausschreibungssystem umzusteigen. Das würde aiuch mit dem kürzlich durch die Kommission veröffentlichten EU-energy-package 2030 korrelieren, insb. ein Integrieren von EE-Anlagen und EE-Systemen in das europäische CO2-Emissionshandelssystem..
Längere Zeiträume hin zu einem solchen System – wie sie derzeit wieder einmal in Deutschland diskutiert und von der EEG-begünstigten Seite gefordert werden - werden die verkrusteten Strukturen nur verstärken und eher die deutsche Energiewende an den Kosten und ihrer zunehmenden Ineffizienz scheitern und die ungerechtfertigen „windfalls" in Milliardenhöhe weiter wachsen lassen, als für Deutschland und Europa in irgendeiner Weise hilfreich zu sein.
Da die Hersteller von Windanlagen zudem gemäß eigener Angaben 80-90% aus Deutschland heraus exportieren ist der deutsche Markt im Verhältnis zu ihren Gesamtkapazitäten so klein, dass ein geringerer Zubau von Windanlagen durch einen Systemwechsel in den nächsten Jahren keine gravierenden Folgen haben kann.
Denn beim EEG handelt es sich inzwischen um das historisch größte Umverteilungsprogramm von unten nach oben, unterliegt aufgrund der riesigen

Geldmengen wachsenden korruptiven Einflüssen auf Genehmigungsebene (Behörden) wie auch Projektierer- und Betreiberebene (siehe zuletzt der Fall „Prokon" und viele Andere; eine Übersicht kann ggfls. nachgereicht werden)und ist ein Treiber der wachsenden Kluft in Deutschland zwischen „arm" und „reich". Letzteres droht wiederum zu einem Akzeptanzverlust bei der Bevölkerung zu führen. Die Kommission sei deshalb aufgefordert das feste EEG-Vergütungssystem ab 2009 intensiv zu prüfen und ggfls. die erheblichen überschießenden Vergütungen auch beihilfeseitig zurück zu fordern.

Es ist im Anschluss an das Urteil des EuGH in Sachen Preussen-Elektra aus 2001 in der Rechtswissenschaft nach wie vor herrschende Meinung, dass das EEG-Vergütungssystem im Lichte dieser und nachfolgender Beihilfeentscheidungen keine Beihilfe im Sinne der Beihilferegeln der EU darstellt. Deshalb wird das hier nicht näher in Frage gestellt oder untersucht.

Nach diversen Anzeigeverfahren gegen das EEG wegen angeblicher systemischer Verstöße gegen die EU-Beihilferegeln wie auch speziell die besondere Ausgleichsregelung §§ 40ff. EEG wird hiermit **eine Erweiterung des Blicks in das EEG ab 2009 angeregt bzw. eine hiermit verbundene und die bisherigen Beschwerden <u>erweiternde Beschwerde</u> sowohl gegen Verstöße gegen das Beihilferecht dem Grund nach wie auch aus systematischen Gründen angezeigt.**
Grundlage der erweiternden Beschwerde sind zahlreiche Sonderregeln des EEG 2009, die entweder ebenfalls wegen ihres Sonderstatus eine Beihilfe darstellen könnten oder aber grundlegende Verstöße offenbaren.

Aufgrund der ausufernden Regelungen bei Solar und Biomasse soll hierzu der Blick auf einige einfache beispielhafte Regelungen bei wind-on-shore gelenkt werden, die der bisherigen Aufmerksamkeit im Hinblick auf Beihilferelevanz im Eröffnungsbeschluss vom 18.12.2013 entgangen zu sein scheinen, deshalb aber umso mehr eine Würdigung im Lichte der EU-Beihilferegeln wie der Entwürfe zum EEAG verdienen oder bisheriger bzw. zukünftiger Regelungen.

Wir haben den begründeten Verdacht, dass im Hinblick auf den Eröffnungsbeschluss zum Vergütungssystem EEG entweder aus Deutschland unvollständige Angaben gemacht wurden

oder fahrlässig wichtige Angaben nicht an die Kommission übermittelt wurden. Jedenfalls fehlen nach Auffassung vieler Betroffener und sich hiermit beschäftigenden Personen vertiefende Darstellungen zu maßgebenden insb. kostenrelevanten Systeminhalten des EEG. Das soll hiermit nachgeholt bzw. konkretisiert werden

A. Hierzu sollen zunächst die EEG-Vergütungsregeln bzw. -erhöhungen 2009 und 2012 kritisch in Erinnerung gerufen werden; hierbei wird das Degressionsgebot im Allgemeinen wie im Besonderen untersucht

B. sodann sollen Ausführungen zu folgenden Bonus-Regelungen folgen
- die Marktprämie gem.
- der Repower-Bonus
- der SDL-Bonus

D. Schließlich sollen weitere Besonderheiten Vergütungsüberhöhung bei wind-onshore untersucht werden wie

- nicht berücksichtigter Betriebsabschaltungen bzw. reduzierungen nachts oder tagsüber aus gesetzlich notwendiger Rücksicht wegen Lärmschutz zum Schutz von Anwohnern oder Artenschutz zum Schutz von Habitaten besonders geschützter Arten am Standort
- extreme Pachten für Grundstückseigentümer und ihre Folgen

Es wird im Hinblick auf das EEG 2009 Bezug genommen auf

„Steffen B. Dagger - Energiepolitik und Lobbying - Die Novellierung des EEG in 2008 zum 01.01.2009, ibidem-Verlag Stuttgart 2009, ISBN - 10.3-8382-0057-8".

Herr Dr. Dagger war im Zeitraum 2008 Referent bei der Berichterstatterin im Deutschen Bundestag zum neuen EEG 2009, dass zum 01.01.2009 in Kraft trat.
Aus dem Buch (vormalig Doktorarbeit) ergeben sich vielfältige Hinweise auf willkürlichen Lobbyismus zugunsten fester und höherer Vergütungsregeln für erneuerbare Energien, insb. wind-onshore. Fachliche oder wissenschaftliche Gründe für die Vergütungserhöhungen im EEG 2009 sind nicht erkennbar wie der aus unmittelbarer Nähe dokumentierte und praxisnahe Erfahrungsbericht von Dr. Dagger zeigt. . Insbesondere die Vergütungserhöhungen für wind-onshore von fast 20% ab den 01.01.2009 plus div. Boni kann fast ausschließlich auf den Einfluss weniger Politiker zurückgeführt werden, die sich nicht von sachlichen Gründen, sondern wohl eher von massiven Interessen geleitet sahen.

Hinsichtlich des Beratungsverlaufs bis hin zur Festsetzung der willkürlich hohen Vergütungen in einer „Nacht und Nebel-Aktion“ wird verwiesen auf Dagger (aaO) Seiten 271 ff.

Die Vergütungserhöhung wind-on-shore 2009

Die Vergütungserhöhung wind-on-shore 2009 um ca. 20% gegen das Degressionsgebot ist bis heute nicht nachvollziehbar. Die Begründung des Bundesverband Windenergie (BWE) war in 2008: erhöhte Stahlpreise! Spätestens seit Anfang 2009 befinden sich die Stahlpreise im Sturz- oder Gleitflug und haben sich seitdem nicht mehr erholt, wie den aktuellen Erhebungen entnommen werden kann. Seit 2009 stöhnt die Stahlindustrie über massiv gesunkene Margen. Doch die Erhöhung der EEG-Vergütungen wegen angeblich erhöhter Stahlpreise wurde angesichts der gefallenen Stahlpreise bis heute nicht zurückgenommen! Das heißt es wurde ein „Automatismus“ „vergessen“ der bei gesunkenen Stahlpreisen auch die EEG-Vergütungen wieder sinken lässt. Da solches nicht vorgesehen wurde liegt der Verdacht nahe, dass die Stahlpreise nur ein Vorwand waren der Windindustrie bessere und höhere Gewinne zu ermöglichen.
Außerdem ist unstreitig, dass erhöhte Stahlrohpreise nicht zu gleichen Teilen zu erhöhten Kosten bei den Endprodukten führen, wenn überhaupt nur zu geringen Teilen. Denn im Rahmen der Produktion und der damit einhergehenden Wertschöpfung relativieren sich höhere Rohstoffkosten. Je höher die Wertschöpfung desto weniger ins Gewicht fallen erhöhte Rohstoffkosten. Im vorliegenden Fall finden sich die reklamierten erhöhten Stahlpreise nur zu wenigen Prozent in den Endproduktpreisen von Windanlagen, je nach Wertschöpfung der einzelnen Teile aus Stahl an der Windanlage. Im Rahmen der Gesamtkosten einer Windanlage sind die angeblichen erhöhten Rohstoffstahlpreise nicht mehr signifikant im Endprodukt als preissteigernd messbar. Rein rechnerisch sind dies höchstens 1-3%. Jedenfalls rechtfertigt dies keinerlei Erhöhungen in 2009 wie erfolgt, selbst wenn man die erhöhten Stahlpreise als gegeben betrachtete. Da die Stahlpreise aber schon seit 2009 wieder z.T. massiv gesunken sind erübrigte sich die deshalb begründete Erhöhung sowieso. Mithin wurden seit 2009 „windfalls“ (Sondergewinne) durch überhöhte Vergütungen in erheblichem Umfang generiert. Diese Vergütungserhöhung um fast 20% ist deshalb nicht systembasiert und unterliegt der Beihilfeprüfung!
2008 lag die Anfangsvergütung bei 8,03 Cent/kWh. 2009 hätte sie bei ca. 7,8 Cent/kWh liegen müssen. Ab 01.01.2009 lag sie dann tatsächlich neu bei 9,2 CentkWh.

Wäre die Degression fortgesetzt worden läge die Vergütung (je nach Absenknug mit 1%, 1,5% oder 2%) in 2014 bei ca. 7 CentkWh.

Die EU-Kommission hatte mehrfach eine **DEGRESSION** bei den Vergütungen eingefordert, um Förderungsmechanismen wettbewerbsneutral zu gestalten, Mitnahmeeffekte zu kompensieren und im Hinblick auf das europäische Beihilferecht das System der Mindestvergütungen europarechtsverträglich zu gestalten.
Obwohl zudem aufgrund technischer Fortschritte von der weiteren Realisierung von Kostensenkungspotenzialen unter Berücksichtigung der Massendegressionsvorteile weiter sinkende Vergütungen zwingen zu erwarten sind (siehe die Senkungen in wenigen Jahren bei PV!) finden sie sich (bei wind-onshore) nicht in sinkenden Vergütungsregeln. Das sollte sehr stutzig machen!
Noch deutlicher wird anhand einer Zusammenstellung des insoweit unverdächtigen MdB Oliver Krischer, Die Grünen (siehe Anhang). Am 13.09.14 versandte er Charts die zeigen, dass die Vergütungsregeln bei **PV** von **2000 bis 2012** um **65%** gesunken sind, für **Wind-onshore aber NUR um 3 %!** Hierbei ist allerdings zu ergänzen, das Windanlagen schon seit 1991 das Förderregime genießen, damals nur auf Windanlagen beschränkt, StromeinspG. Die Windanlagen haben also einen ca. doppelt so langen Erfahrungszeitraum für Kostensenkungen und Effizienzentwicklungen wie Windanlagen.

Doch überraschenderweise waren die Vergütungen in den ersten Jahren bis 1999 noch niedriger als in den folgenden über 10 Jahren seit 2000 mit dem EEG. Schon das macht stutzig. In der Summe sind die maßgeblichen Anfangsvergütungen über einen Zeitrum von 22 Jahren weitgehend nicht gefallen. Das könnte den Schluss zulassen, dass Windanlagen in 22 Jahren keinerlei Fortschritte bei technischen Entwicklungen, Effizienzen und industriellen Produktionen gemacht hätten. Das ist umso merkwürdiger, als erst Ende 2013 die Wind-Offshore-Stiftung in einem Gutachten verkündete , dass in wenigen Jahren off-shore-Windanlagen um bis zu ca. 40% effizienter bzw. preiswerter werden sollen. Demgegenüber soll das bei wind-onshore-Anlagen selbst in 22 Jahren nicht möglich gewesen sein? Die Ausflucht auf das komplexe Vergütungsbeiwerk trägt nicht, da auch in der Summe aller dieser Regeln sich an diesem Bild nichts Wesentliches ändert. Es stellen sich auch Fragen wieso Absenkungen bei PV in einer so eklatanten Weise möglich waren, bei wind-onshore hingegen überhaupt nicht!

Gegen dieses DEGRESSIONSGEBOT wurde im dt. EEG systematisch und wider besseres Wissen verstossen, jedenfalls im Bereich wind-onshore. Eine Degression ist aber gerade von der EU-Kommission immer wieder angemahnt worden, ja die Kommission hat eine nachhaltiges und konsequentes Degressionsregelung als Voraussetzung definiert, dass das EEG überhaupt als „feed-in-tariff" akzeptabel sei bzw. nicht ggfls. andernfalls doch unter eine Beihilfegenehmigungspflicht falle. Die Skepsis der EU-Kommission gegenüber „feed-in-tariffs" hat sich durch die hier aufgezeigten Ineffizienzen des Systems offenbart. Es mag effektiv gewesen sein. Das ist nicht überraschend, wenn unverhältnismäßig hohe Vergütungen winken. Es war aber eindeutig und klar nicht effizient und kann auch nicht effizient sein. Das aber ist maßgebend und entscheidet über die Qualitäten eines Vergütungssystems. Denn nur ein ökonomisches Vergütungssystem ist auch ökologisch. Andernfalls vernichte ich tagtäglich Geld durch Ineffizienz. Ein ineffizientes System kann aber nicht ökologisch sein. Das EEG hat sich als „feed-in-tariff" als nicht ökologisch und nicht nachhaltig disqualifiziert.

Ein eklatanter Verstoß gegen das Degressionsgebot ist eingetreten. Es ist in 22 Jahren keine relevante Degression bei der Vergütung von wind-onshore-Anlagen zu erkennen.

Neben dem stetigen Anhebung/Beibehaltung der Anfangsvergütung (aaO) gilt das auch

- für die Absenkungen von 2% auf inzwischen nur noch 1% p.a.
- die Aufhebung der Regelung eines vorher zu prognostizierenden Mindestertrags einer Windanlage an einem Standort von 60% im Verhältnis zum Referenzertragsmodell. Diese Aufhebung zeigt, dass immer mehr Windanlagen unterhalb dieses Referenzertrags liegen, aber dennoch errichtet und betrieben werden aufgrund der im Verhältnis so hohen Vergütung.

Betriebseinschränkungen von Windanlagen

Dazu gehören auch Betriebseinschränkungen von Windanlagen nachts wegen zu hoher Lärmemissionen zu Lasten von Anwohnern (Das ist in der Regel schon vor einer Genehmigung klar und wird als drittschützend festgeschrieben; das heißt der Investor weiß um die geringere Wirtschaftlichkeit der Windanlage, errichtet sie aber trotzdem, weil die sehr

guten EEG-Vergütungen sogar nur eingeschränkt betriebene Windanlagen künstlich wirtschaftlich machen).

Gleiches gilt bei immer zahlreicher werdenden Betriebseinschränkungen zugunsten des Habitat- und Artenschutzes, weil immer mehr Windanlagen in oder in die Nähe diverser Schutzgebiete errichtet werden. So müssen Windanlagen nachts zum Schutz von Fledermäusen abgeschaltet oder reduziert betrieben werden. Oder sie müssen tagsüber eingeschränkt werden zum Schutz von Greifvögeln wie Rotmilan usw.

Wenn aber solch nur eingeschränkt genehmigte und zu betreibende Windanlagen unter dem Regime des EEG wegen der extrem hohen Vergütungen trotzdem wirtschaftlich sind, wie sehr viel wirtschaftlicher lassen sich Windanlagen ohne solche Betriebseinschränkungen betreiben.

Das Vergütungssystem hat sich also nachweislich in ein INEFFIZIENZFÖRDERSYSTEM entwickelt. Denn Maßstab für die Vergütungen wurden zunehmend die ineffizientesten Anlagen. Da gilt für einschränkende Betriebsregelungen (aaO) wie windschwache Standorte. Die immer zahlreicher weniger effizienten Windanlagen drückten auch den Durchschnitt aller Referenzen und erweckten dadurch den Eindruck, daß hohe Vergütungen erforderlich seien. Das zuständige BMU veröffentlicht dazu im regelmäßigen EEG-Erfahrungsbericht KEINE ZAHLEN. Auch das zeigt, dass hier offensichtlich durch unvollständiges Zahlenwerk ein falscher Eindruck erweckt werden soll, nämlich die Notwendigkeit hoher Vergütungen. Diese sind in der Höhe der letzten Jahre nicht erforderlich wie hier gezeigt wird und werden soll.

EEG-Vergütung on-shore zum 01.01.2012

Seit Beginn des Jahres 2012 gibt es für Windanlagen on-shore die höchste je seit 1991 festgeschriebene EEG-Vergütung. Sie setzt sich je nach Einzelfall aus verschiedenen Teilvergütungen zusammen. Die Summe aller Vergütungsoptionen tritt nicht immer ein. Mithin ist letztlich stets die summierende Gesamtvergütung im Einzelfall maßgeblich.

Die Managementprämie/Marktprämie

Die neue in 2012 eingeführte Managementprämie steht unter der Annahme, dass die onshore-Anlagen in der Direktvermarktung durch die Kombination aus Vermarktungserlös und (Marktprämie abzgl. Managementprämie) genau die Festvergütung erzielen – also eigentlich genauso vermarkten, wie die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) das tun. Demgegenüber stehen zumindest grundsätzlich zusätzliche Kosten, die den Anlagenbetreibern für die Direktvermarktung entstehen Handling, Marktzugang, Prognosen, Bilanzkreisführung etc.). Wie hoch auch immer diese sein mögen. In den Kommentaren aus dem (unverdächtigen Kreis) der Windbetreiber ist zu lesen, dass die Kosten des Systems „Marktprämie" bei unter 20% der Prämie liegen. Das kommt den Kosten der SDL-Prämie nahe. Je mehr Windanlagen der Betreiber in seinem Portefeuille betreibt desto geringer sind die seine Kosten, um die "Marktprämie" uneingeschränkt als erneute windfalls einzustreichen

Eine Visualisierung dieser Vergütungsentwicklung ist hilfreich. Die beiliegende Grafik zeigt die historischen Windvergütungen seit 1991 incl. des seit 01.01.2012 geltenden neuerlichen Aufschlags von 1,2 ct/kWh gemäß § 33g iVm Anhang 4 EEG (sog. Managementprämie). Diese gilt rückwirkend für alle Windanlagen seit dem Jahr 2000. Sie stellt keine alternative sondern rückwirkende (!) **additive** Vergütung dar. Die in der Tabelle dargestellten Vergütungen müssten also seit 2000 nochmals um diesen Bonus/Prämie rückwirkend erhöht werden. Bei Wahl dieser Regelung geht der Windanlagen-Betreiber keinerlei Risiko hinsichtlich der anderweitigen Vergütung nach EEG ein. Es gibt keinerlei marktnahen Anreiz für diese additive Vergütung durch Reduktion der Vergütung an anderer Stelle. Sie führt lediglich zu Mitnahmeeffekten, sog. windfall-profits.

Die angehängte Grafik zeigt, wie die gerade von der EU-Kommission gelobte bzw.. vorausgesetzte sog. Degression des EEG jedenfalls bei wind-onshore systematisch ausgehebelt wird. Durch die neuerliche additive Marktprämie ist die Vergütung wind-on-shore seit 2012 die höchste in der Geschichte des EEG (incl. StromeinspG).

Der Wert in der Grafik für 2012 (ohne Managementprämie) von 9,26 ct/kWh kommt zustande als einfacher Durchschnitt aus den Vergütungssätzen für onshore-Wind (8,93 ct/kWh), onshore mit SDL-Bonus (9,41 ct/kWh) und (bzw. alternativ) onshore mit Repowering-Bonus (9,43 ct/kWh).

An einzelnen Standorten konnte sich mithin vergütungstechnisch folgendes ergeben:

8,93 Cent KwH Basisvergütung (incl. Grundvergütung - gültig ab 01.01.2012;

9,20 CentkWh ab 01.01.2009)

Zzgl. 0,5 Cent kWh SDL-Bonus (seit 01.01.2009)

Zzgl. 0,5 Cent kWh Repowering-Bonus (seit 01.01.2009)

Zzgl. 1,2 Cent kWh Marktprämie (seit 01.01.2012; gültig für alle WKA ab 2000)

= 11,4 CentkWh (Höchstvergütung bei Anlagen die im Jahr 2009 ans Stromnetz angeschlossen wurden und alle Bonusoptionen wahrnehmen können).

Repower-Bonus

Bis auf wenige Regionen an der deutschen Küste bekommen alle Windanlagen die hohe Anfangsvergütung über 20 Jahre. Wahrscheinlich bekommen sogar alle Windanlagen diese Anfangsvergütung über die jeweilige Lebenszeit. Denn wenn diese wegen guter Standorte z.B. nach 15 Jahren auf die Grundvergütung absinken würde besteht die Option für den Windanlagenbetreiber eines Repowerings. Nach hiesiger Interpretation (Vergütungen incl. Repowerbonus) bekommt dann der alte abgerissene Standort iVm der neuen Windanlage eine insgesamt erheblich höhere Vergütung (windfalls). Der Repowerbonus als additive Vergütung über **20 Jahre** ist in der Regel höher als die Differenz der Anlage die dort vorher gestanden hatte und nun durch den Abbruch (**für 1-5 Jahre**) keine Vergütung mehr bekommt. Allein die finanziellen Vorteile für die Betreiber belaufen sich überschlägig auf > 1 Mrd€ windfalls. Denn die Windanlagen sind, sowohl wenn sie nach 15-19 Jahren aus der Anfangsvergütung herausfallen wegen blendender Standortertragslage, oder wenn diese neu errichtet werden aufgrund der je pro Anlage hohen weil nie abgesenkten Vergütung für sich in hohem Masse wirtschaftlich. Denn die Wind-Anlagen sind pro installierte kWh kontinuierlich preiswerter geworden. Aus wirtschaftlichen Gründen bedurfte es zu keinem Zeitpunkt eines additiven Repowerbonus.

Außerdem stellt sich die Frage, ob der Repowerbonus überhaupt gerechtfertigt war oder nicht vielmehr selbständig einen Verstoß gegen die Beihilferegeln begründet. Denn in 2008 bekam

die Autoindustrie die Ausnahme eines Repowerbonus (Abwrackprämie) aufgrund der sehr schlechten Konjunktur und schlechten Ertragslage der Hersteller, allerdings befristet auf ein Jahr. Das kann bei Windanlagen zu keinem Zeitpunkt festgestellt werden. Der Zubau mir Windanlagen ist in den letzten 10 Jahren stabil. Es hat zu keinem Zeitpunkt einen gravierenden Einbruch gegeben. Der geringere Zubau Ende 2008 ist zurückzuführen auf die ab September 2008 erkennbare sehr viel höhere Vergütung ab 2009, so dass viele Anlagen zwar in 2008 errichtet aber erst in 2009 ans Netz gingen um die dann höhere Vergütung mitnehmen zu können. Mithin verstößt der Repower-Bonus mehrfach gegen die notwendigen Voraussetzungen für eine solche Ausnahmeregelung.

Es lagen keine wirtschaftlichen Notzeiten vor.

Der Repowerbonus war zeitlich nicht befristet.

Auch die EE-Ausbauziele der EU wurden stets erreicht, so dass kein additives Anreizsystem erforderlich war.

Der Bonus ist nicht förmlich beantragt worden.

Er fällt, da unabhängig vom EEG-Vergütungssystem, gesondert unter das Beihilferegime der EU, weil er einen Umgehungstatbestand begründet indem er eine additive Vergütung darstellt die nicht unter das EEG-Vergütungssystem fällt, quasi ein Parallelsystem. Diese Vergütung ist auch beihilferechtlich nicht genehmigungsfähig, da weder sachlich noch wirtschaftlich geboten oder erforderlich

SDL-Bonus

Auch der SDL-Bonus hat überwiegend „windfalls“ generiert. denn die technischen Einbauten bzw. Nachrüstungen betrugen nur einen Bruchteil der damit einhergehenden zusätzlichen Vergütungen. Die überschießenden Erträge schon eingetretener Investitionen bergen keinerli ökologischen Nutzen, sondern erhöhen ausschließlich die Rendite der Projektentwickler bzw. Betreiber.

Zwischenergebnis

Alle behandelten Punkte stellen Beihilfen dar und unterliegen folglich der separaten Beihilfeprüfung. Diese ist nicht durchgeführt worden.
Sie hätten ggfls. eingeführt werden können, aber nur unter Inkaufnahme einer zugleich notwendigen spiegelbildlichen Absenkung der Anfangsvergütungen. Dadurch wäre ein Anreiz für solches Verhalten/Investieren erfolgt und wären „windfalls" vermieden worden.
Nach strengen Maßstäben ist auch keine Genehmigungsmöglichkeit für diese Beihilfen erkennbar wegen der nicht gerechtfertigten Überförderungen. Sie sind rückabzuwickeln.

Es ist angesichts dieser Situation mit NICHTS zu rechtfertigen, dass solche „Vergütungssysteme" mit Überrenditen zwangsweise zu Lasten einer Bevölkerung eingetrieben bzw. dieser aufgebürdet werden. Eine Bevölkerung, die im sozialen Bereich um den Erhalt ihres Status kämpft und im aktuellen Umfeld allenfalls Sparrenditen von 1-2% erzielt. Eine solche Umverteilung von unten nach oben, denn nur vermögende Personen können Vorteile aus dem EEG-System generieren, während nicht vermögende selbst bei einem Steuersatz mit NULL die EEG-Kosten vollumfänglich aufgebürdet bekommen. Das EEG hat zu einem schweren Missverhältnis geführt von Leistung und Gegenleistung und gefährdet bei einem Fortgang dieser Systemmängel die „Energiewende" in ihrer Gesamtheit, u.a. weil sie die Akzeptanz in der Bevölkerung verliert.

Massive Höheneffekte

Vor diesem Hintergrund und den sehr hohn EEG-Vergütungen sind Höhenbeschränkungen von Windanlagen - wenn sachlich begründet und begründbar - auch nach wie vor wirtschaftlich darstellbar. So werden nach wie vor sowohl Windanlagen mit 100m Gesamthöhe genehmigt wie auch errichtet (auch inmitten Deutschlands, nicht an der Küste!). Wären Windanlagen mit 100m Gesamthöhe nicht wirtschaftlich wäre dies ausgeschlossen. Ähnliches gilt auch für die Angebote der Hersteller, insoweit nach wie vor Anlagen mit Masthöhen angeboten werden die zu einer Unterschreitung von 100m führen.

Auch dies unterstreicht die Wirtschaftlichkeit von Windanlagen mit 100m Gesamthöhe.

Im Umkehrschluss ist anzumerken, dass wissenschaftlich (und vom BWE beworben) ab 100m Höhe stärkere Winde zu stärkeren Erträgen und Renditen führen. So gilt das physikalische Gesetz, dass doppelte Windstärke zum achtfachen Ertrag führt (dritte Potenz). So gibt es hierfür die Faustformel dass für jeden Meter oberhalb von 100 Meter der Ertrag einer Windanlage pro Höhenmeter um ca 1% ansteigt. Also bei einer 200m hohen Anlage (heute üblich) der Ertrag an Windstrom um 100% höher ist, als bei einer daneben stehenden 100m hohen Windanlage. Dementsprechend sind auch die Renditen sehr viel höher als bei niedrigen Anlagen. Aufgrund der Diskrepanzen von 100% muss allerdings gefragt werden, ob das Vergütungssystem des EEG überhaupt noch verhältnismäßig ist, wenn es sich danach richtet, dass 100m hohe Windanlagen wirtschaftlich sein müssen. E irritiert zudem wenn in der Diskussion die Windanlagen-Projektierer immer häufiger um 200m hohe Anlagen „kämpfen", egal wie sensibel die Standorte sind, weil sie ja einen Rechtsanspruch auf (Genehmigung) optimale Standorte (Höhen) hätten! Hier zeigt sich die Irregeleitetheit als Folge des Systems.

Die Überrenditen bei wind-on-shore und einige Folgen

Mithin stellt sich drängender denn je die Frage nach einem alternativen effizienten EE-Fördermodell oder deren Weiterentwicklung. Das sei am Beispiel wind-onshore skizziert.

Im Ergebnis kommt entweder nur eine Grundvergütung in Betracht oder da Versteigerungssystem der EU. Denn Windanlagen sind in facto so preiswert, dass sich ds aktuelle EEG-System als weder angemessen noch effizient sondern nur noch als Mitnahmeregelung erweist.

Die Vergütung für wind-onshore (incl. Boni pp.) von insgesamt über 100€/MWh (10Cent/kWh) ist weit überhöht (aaO). Die Degression ist durch die additiven Erhöhungen der letzten Jahre faktisch abgeschafft worden. Hingegen sind die Stahlpreise als Argument für um über 20% höhere Vergütungen seit dem 01.01.2009 so tief wie lange nicht (z.B. FAZ 06.09.12 - Stahl-Terminkontrakte auf Rekordtief). Die unbefristete und hohe Abwrackprämie (Repower-Bonus) ist beihilfenah. Die Rücknahme der Marktprämie wegen überwiegender Mitnahmeeffekte ist evident. Sodann gab es in den letzten Jahren wegen Überkapazitäten bis zu 30% hohe Rabatte für Windanlagen (**Oliver Wyman, Markt-Untersuchung vom 12.04.12; FAZ vom 23.08.12,** „Vestas tritt auf die Bremse"; SZ vom 24.09.12 „Sturmtief").

Dieser Effekt zeigt, dass hohe EEG-Vergütungen nicht den Herstellern helfen, sondern von den **Projektentwicklern** weitestgehend abgeschöpft werden. Beteiligungsangebote für Betreibergesellschaften lauten konsequent unabhängig von diesen Vergütungserhöhungen seit vielen Jahren durchgehend auf „nur" 6-8%. Würden sich die Pojektentwickler „sozial" verhalten könnten diese bei > 10% liegen! Mithin werden auch politisch geförderte Betreibergenossenschaften oder „Bürgerwindparks" um optional hohe Renditen gebracht. Andererseits zeigt das Urteil des **Oberverwaltungsgerichts NRW 10D 4/10 vom 04.07.12,** dass bei Windenergieprojekten sowohl Höhenbeschränkungen von 100m zulässig wie Renditen von 4-5% heute erreichbar wie auch völlig ausreichend sind.

Schließlich ergibt sich aus diesen Kostenreduktionen, dass Windanlagen schon heute unter 50€/MWh kostendeckend betrieben werden können, also auf Höhe der EEX, wenn auch volatil und nicht nachfragegerecht. Vor dem Hintergrund könnte bei Wind-onshore auf eine EE-Vergütung komplett verzichtet werden. Eine Diskussion um Quotenmodelle oder andere Arten von Förderungen erübrigte sich. Allein ein einfach gestalteter flexibler „Floor-Bonus" bzw. „Integrationsprämie" mit einem eng definierten floor von 0-30 €/MWh in Verbindung dem Verkauf von Windstrom als marktnaher „Grünstrom" an der EEX bzw. hieran interessierte Adressaten. müsste ausreichen.

Alternativ kann sich eine zukünftige Vergütung für wind-on-shore ganz auf die Grundvergütung gem. § 29 Abs. 1 EEG (derzeit ca 4,9Cent/kWh) beschränken. Der additiven "Anfangsvergütung" gem. § 29 Abs.2 EEG bedarf es nicht mehr. Auch ein mengen-/auktionsbasiertes System bei Wind On Shore oder ähnliche Modelle könnten vielleicht überflüssig werden, da eine Vergütung innerhalb der EEX im Regelfall ausreichend erscheint. Die nicht erklärbare vergütungsseitige Ungleichbehandlung gegenüber PV könnte und müsste (nur) so endlich beendet werden

Auch das u.a von EWI (Energiewirtschaftliches Institut Köln) entwickelte EU-Fördermodell ist kosteneffizient und soll gegenüber dem deutschen EEG bis zu 15 Milliarden Euro p.a. bei gleichem Ausbau günstiger sein. Es geht angesichts der unvermeidlich ausufernden EEG-Kosten nur noch um eine möglichst effiziente Alternative zum EEG oder deren konsequente Weiterentwicklung. Diese gibt es. Es ist nun an der Politik schnellstmöglich zu handeln.

Die EU ist aufgefordert Ihr Modell durchzusetzen. Jetzt!

. Stattdessen werden von den Schlüsselprofiteuren, den Projektierern von Windanlagen, im Wettlauf um Renditen und Standorte aberwitzige Pachten von 60.000- 100.000€ pro Standort

p.a. für 20 Jahre und länger angeboten, an guten Standorten ca. 30.000€ /pro installierte MW/p.a... Pro Standort sind das > 1 Mio € bezogen auf die übliche Laufzeit von 20 Jahren. Grund hierfür sind einerseits die niedrigen WKA-Preise (aaO) und andererseits die insbesondere seit 2009 unverändert hohen EEG-Vergütungen, die es den Projektierern erlauben hohe Pachten zu bieten und trotz massiver Rabatte der Hersteller an die späteren Betreibergesellschaften dennoch die Listenpreise der Windanlagen weiterzureichen. Die Betreibergesellschaften sind in der Regel (Aus-)Gründungen der Projektierer und deshalb in deren Hand. Die unverändert hohen EEG-Vergütungen bei wind-onshore ermöglichen dann immer noch Renditen von 6-8%.
Betreiber und ihre Anteilseigner sind angesichts des aktuellen Zins- und Renditeumfeldes sowie der relativ stabilen und sicheren Vergütung über 20 Jahre durch das EEG damit zufrieden ohne in der Regel um diese Hintergründe zu wissen. Das gilt auch und insbesondere für die politisch unterstützen orts- und bürgernahen Bürgerbetreibergemeinschaften.

Sie werden jedoch dadurch um erhebliche Renditen gebracht, bzw. das EEG zwingt die Stromendabnehmer zu erheblichen Überrenditen ohne Handhabe hiergegen. Diese können gemäß obiger Betrachtungen durchaus ein sittenwidriges Niveau erreichen, da Projektierer, je nach Pachtverpflichtungen (aaO) für ein WKA-Projekt derzeit sehr hohe Bruttorenditen erwirtschaften. Angesichts der Pflichtsubventionen der Stromendabnehmer und der angeblich so ökologischen Investition stellt diese schon per se einen sehr hohen Wert dar, für den erst Recht Überrenditen nicht zu rechtfertigen sind.

Weiterhin führen diese hohen Vergütungen und Pachten zu massiven wettbewerbsrelevanten Verzerrungen der Situation parallel im Wettbewerb liegender landwirtschaftlichen Betriebe. Denn da die Windanlagen-Standorte durch geographische und bauplanungsrelevante Rahmen definiert und eingeschränkt sind, kommen manche landwirtschaftlichen Betriebe in den Genuss mehrerer Standorte für Windanlagen, andere in keinen einzigen. Die Pachtzahlungen allein führen dazu, dass landwirtschaftliche Betriebe ohne solche künstlichen, da zwangssubventioniert durch die Stromendabnehmer, und wettbewerbsverzerrenden "Sondererträge" kurz- bis mittelfristig nicht mehr in der Lage sind der durch das EEG indirekt finanziellen Übermacht begünstiger landwirtschaftlicher Betriebe auch nur annähernd erfolgreichen Wettbewerb durch Mehrarbeit oder höhere Effizienz entgegen treten zu können (siehe z.B. in FAZ 12.02.14 , Seite 12 – Biobauern klagen über Ökostrom).

Ähnliches gilt für die gestiegenen Grundstückspachten generell wie im Bereich der Biomasse. Allein durch die Pachten für Windanlagen erreichen die Grundstückseigentümer (in der Regel landwirtschaftliche Betriebe) bald 1 Mrd.€ p.a.
Hinzu kommen die diversen anderweitigen land- und agrarwirtschaftlichen EU-Subventionen(siehe Süddt. Zeitung vom 25.05.13 Seite 22), die hiermit (Pachteinnahmen aus EEG) seltsamerweise nicht verrechnet werden.

Zusammenfassung:

Das **EEAG** unterliegt in seiner jetzigen Fassung bei Windanlagen der Gefahr der weitgehenden Umgehung. Das EEAG würde bei Windanlagen ins Leere laufen.

Das **EEG** als Vergütungssystem hat sich als im aktuellen Umfeld nicht mehr effizient herausgestellt. Im Gegenteil, diverse Interessengruppen nutzen es nur noch aus, um zu Lasten der Bevölkerungsgruppe, die sich am wenigsten wehren kann bzw. es versteht sich effizient zu wehren in diesen Zeiten knapper Renditen überzogenen Überrenditen durch das EEG-Umlagesystem zwangsweise einzutreiben, obwohl durch wachsende Ineffizienzen und der Tatsache, dass das EEG außerhalb des Emissionshandelssystems nicht nur nicht ökologisch und keine Tonne CO2- zu mindern vermag, sondern neuerdings sogar wieder zu einer Erhöhung von CO2-Emmissionen beiträgt, nicht mehr zu rechtfertigen ist.

Das System des EEG ist schnellstmöglich durch das von der EU vorgeschlagenen System zu ersetzen. Umsetzungsprobleme gibt es aufgrund vielfältiger Erfahrung mit diesem System anderwärts nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krischer
Mitglied des Deutschen Bundestages
Bündnis 90/Die Grünen

Entwicklung von Energiepreisen von 2000 bis 2012

Union und FDP sowie Teile der Energiewirtschaft machen gerne die Erneuerbaren Energien für den Kostenanstieg bei den Energiepreisen in den letzten Jahren verantwortlich. Doch ein genauer Blick lohnt sich: Nicht die Erneuerbaren Energien sind die Preistreiber, sondern die fossilen Energieträger, die entweder aufwendig gefördert, oder aber aus fernen Ländern importiert werden müssen. So sind die Preise für Erdöl und Erdgas in den vergangenen 12 Jahren um 116 bzw. 76 Prozent gestiegen. Im selben Zeitraum sind die Vergütungssätze von Wind onshore und der Photovoltaik-Anlagen um 3 bzw. 65 Prozent gesunken. Die Daten beruhen auf behördlichen Angaben bzw. Verbandsangaben.

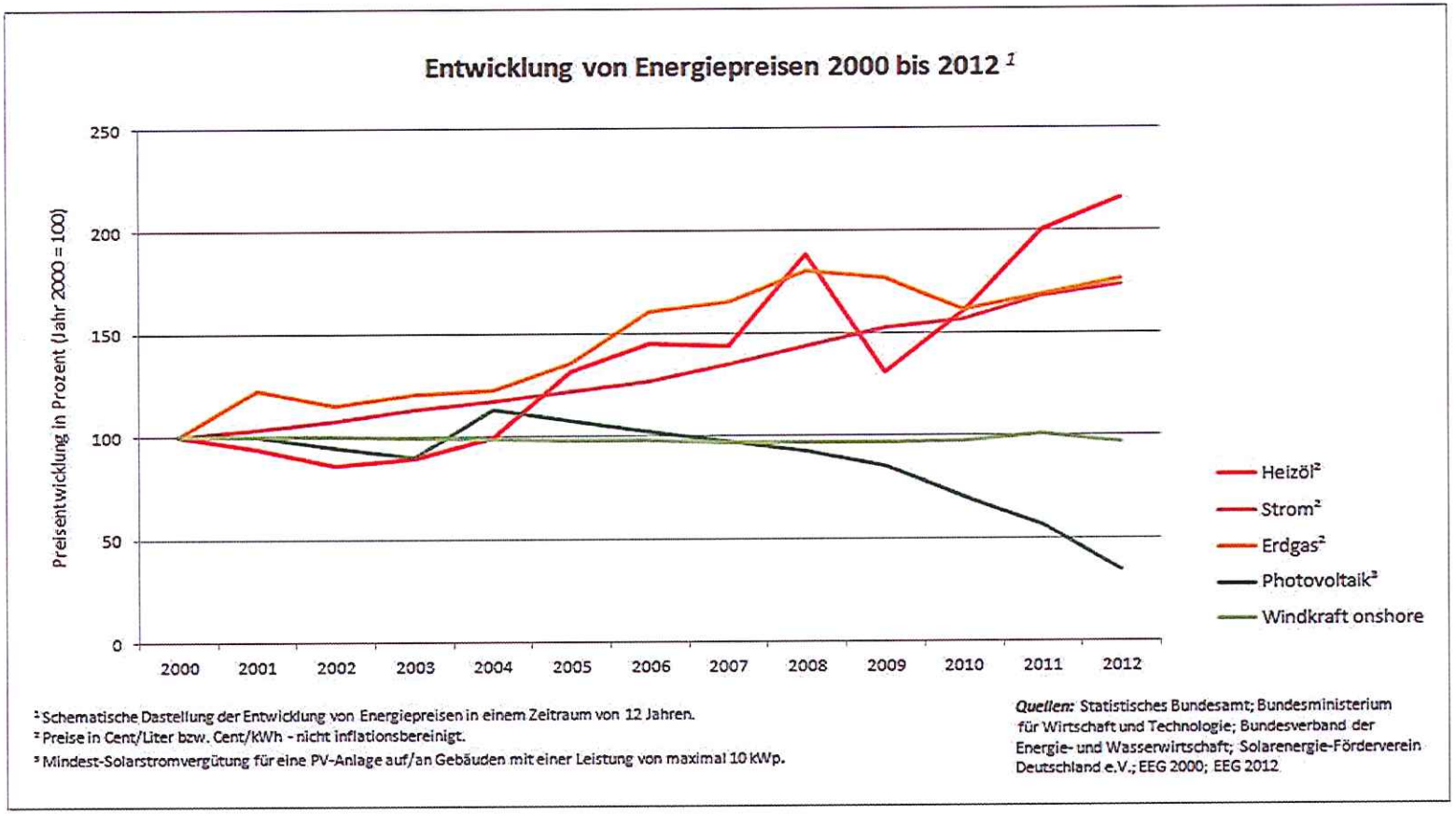

Büro Berlin: Platz der Republik 1, 11011 Berlin, Telefon: +49 30 227-72059, oliver.krischer@bundestag.de
Wahlkreisbüro Düren: Nideggener Str. 68, 52349 Düren, Telefon: +49 2421-189287, oliver.krischer@wk.bundestag.de

Oliver Krischer
Mitglied des Deutschen Bundestages
Bündnis 90/Die Grünen

Damit zeigt sich auf eindrucksvolle Weise: Nicht die Erneuerbaren Energien treiben die Preise für Strom und Wärme in die Höhe, sondern die fossilen Energieträger. Die schwarz-gelbe Bundesregierung simuliert zwar die Energiewende, doch mehr passiert bisher nicht. Wir brauchen endlich eine richtige Energiewende, die den Weg frei macht für mehr Erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Damit stoppen wir nicht nur die Milliardenüberweisungen für teures Erdöl der Ölscheichs und für Erdgas an Herrn Putin, sondern schützen damit nachhaltig das Klima. Doch stattdessen sehen Union und FDP tatenlos zu, wie die Rechnungen der Strom- und Wärmekunden im Haushalt Jahr für Jahr steigen.

Anhang

Datengrundlage:

Entwicklung Energiepreise 2000 bis 2012													
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Heizöl[2] (Cent/Liter)	40,82	38,45	35,14	36,46	40,6	53,59	59,3	58,63	77,13	53,47	65,52	81,62	88,1
Strom[2] (Cent/kWh)	14,92	15,44	16,08	16,86	17,51	18,23	18,91	20,15	21,43	22,72	23,42	25,08	25,89
Erdgas[2] (Cent/kWh)	3,94	4,84	4,53	4,76	4,82	5,34	6,33	6,51	7,1	6,98	6,36	6,66	6,95
Photovoltaik[3] (Cent/kWh)	50,62	50,62	48,1	45,7	57,4	54,53	51,8	49,21	46,75	43,01	35,41	28,74	17,45
Windkraft *onshore (Cent/kWh)*	9,1	9,1	9,09	9,06	9,02	8,96	8,9	8,83	8,78	8,79	8,85	9,18	8,83
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Heizöl[2]	100	94,19	86,09	89,31	99,46	131,28	145,27	143,63	188,95	130,99	160,51	199,95	215,83
Strom[2]	100	103,46	107,77	113	117,36	122,18	126,74	135,05	143,63	152,28	156,97	168,1	173,53
Erdgas[2]	100	122,84	114,97	120,81	122,34	135,53	160,66	165,23	180,2	177,16	161,42	169,04	176,4
Photovoltaik[3]	100	100	95,02	90,28	113,39	107,72	102,33	97,21	92,35	84,96	69,95	56,77	34,47
Windkraft *onshore*	100	100	99,89	99,56	99,12	98,46	97,8	97,03	96,48	96,6	97,25	100,88	97,03
[2]Preise in Cent/Liter bzw. Cent/kWh - nicht inflationsbereinigt.													
[3]Mindest-Solarstromvergütung für eine PV-Anlage auf/an Gebäuden mit einer Leistung von max. 10 kWp.													

Büro Berlin: Platz der Republik 1, 11011 Berlin, Telefon: +49 30 227-72059, oliver.krischer@bundestag.de
Wahlkreisbüro Düren: Nideggener Str. 68, 52349 Düren, Telefon: +49 2421-189287, oliver.krischer@wk.bundestag.de